



Geschäftsstelle für
Pfleagesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

Geschäftsstelle für Pfleagesatzverhandlungen
Postfach 2120, 48008 Münster

An die
Träger und Einrichtungen der
ambulanten, voll- und teilstationären
Altenhilfe sowie der stationären Hospize
in der Diözese Münster

Münster, 20.04.2020

Fax.: 0251/8901-211
lanzrath@caritas-muenster.de

2020-04-19 Rundschreiben Notstandsanzeige § 150 Abs. 1 SGB XI

- **Sog. "Notstandsmeldung" nach § 150 Abs. 1 SGB XI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der neu eingefügte § 150 SGB XI regelt v.a. den Ausgleich von Mindererlösen und Mehraufwand im Rahmen der Coronakrise für Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, also für ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

In § 150 Abs. 1 SGB XI ist aber auch ein Verfahren vorgesehen, dass den Pflegekassen mitzuteilen ist, wenn es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung kommt. Diese muss dann überprüfen, ob die Versorgung noch gesichert werden kann. Als mögliche Maßnahmen werden benannt, dass man von der vereinbarten Personalausstattung abweichen kann und dass ggf. ein flexibler Einsatz von Personal in anderen Versorgungsbereichen erfolgen kann.

Für eine solche Meldung ist ein bundesweit einheitliches **Formular** abgestimmt worden, das Sie als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben finden. Ein **Merkblatt** der Landesverbände der Krankenkassen, das sich auf das gesamte Verfahren nach § 150 SGB XI bezieht, finden Sie als Anlage 2. Relevant sind hier die Seiten 1 bis 3.

- **Wann ist eine Anzeige nach § 150 Abs. 1 SGB XI notwendig?**

Die Gründe für eine sog. "Notstandsmeldung" sind bereits im Gesetz benannt und werden im Formular wieder aufgegriffen. Es gibt allerdings keine weiteren Festlegungen auf Bundesebene zur Ausgestaltung, daher verbleibt ein Interpretationsspielraum, wann eine Meldung unbedingt erfolgen sollte. Grundsätzlich sollte in Absprache mit den Landesverbänden der Pflegekassen eher zurückhaltend mit einer solchen Meldung umgegangen werden.

Diese verweisen im beiliegenden Merkblatt darauf, dass eine Notstandsmeldung ausschließlich bei tatsächlicher wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungserbringung abzugeben ist. Um dringend benötigte personelle Ressourcen zur Krisenbewältigung zu schonen, wird ausdrücklich darum gebeten, von rein vorsorglichen Meldungen Abstand zu nehmen.

Eine Notstandsmeldung ist im Übrigen für die Durchführung des Verfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI (Rettungsschirm) nicht erforderlich.

Zu den einzelnen im Formular genannten Punkte ist folgendes anzumerken

1. nicht kompensierbare Krankheits- oder quarantänebedingten Ausfälle des Personals

Hierunter ist nicht bereits die (geringfügige) Unterschreitung der in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Personalausstattung gemeint. Eine solche ist in vielen Fällen derzeit gar nicht zu vermeiden und löst nicht automatisch die Verpflichtung zu einer Anzeige bei den Pflegekassen aus. Auch hat das Land NRW bereits in seinem Erlass vom 10.03.2020 geregelt, dass die Personalausstattung in solchen Fällen auch von der vereinbarten abweichen kann.

Bei massiven Abweichungen, die eine Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden, macht eine Meldung allerdings Sinn.

2. Höherer Aufwand in der Versorgung des an Corona-Virus erkrankten Pflegebedürftigen, der mit dem Stammpersonal nicht leistbar ist

Sollte zwar eine grundsätzlich angemessene Personalausstattung vorgehalten werden können, aufgrund des Versorgungsmehrbedarfes von erkrankten Pflegebedürftigen allerdings eine Gefährdung vorliegen, wäre ebenfalls eine Anzeige zu machen.

3. Erhöhte Anforderung durch behördlich angeordnete Isolation bzw. Quarantäne

Sollte es aufgrund der Einrichtung von Isolations- bzw. Quarantänebereichen bspw. im Zusammenhang mit der CoronaAufnahmeVO zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung kommen, die die Versorgung der Bewohner gefährden, wäre ebenfalls eine Meldung zu machen. Auch hier gilt: Die Landesverbände der Pflegekassen werden kein zusätzliches Personal generieren können, eine Meldung macht daher nur Sinn, wenn die Versorgungssicherheit der Bewohner gefährdet ist. Die CoronaAufnahmeVO ist grundsätzlich am 19.04.2020 ausgelaufen, Stand heute (20.04.2020) liegt allerdings noch keine Folgeverordnung vor.

4. Fehlende Schutzmaterialien

Die Landesverbände der Pflegekassen in NRW bitten ausdrücklich darum, von einer Übersendung einer Notstandsmeldung aus diesem Grund abzusehen, da allgemein anerkannt ist, dass alle Einrichtungen unter diesem Problem leiden und die Pflegekassen hier selbst keine Abhilfe schaffen können.

• **Angabe der individuellen Maßnahmen, die vor Ort bereits geplant/eingeleitet wurden?**

Unter Punkt 2 sind im Formular die Maßnahmen anzukreuzen (und ggf. zu ergänzen), die bereits eingeleitet wurden, um die Versorgungssicherheit weiter gewährleisten zu können.

- Sofern bereits **Abstimmungen mit anderen Behörden** stattgefunden haben (Gesundheitsamt, WTG-Behörde, Krisenstab, Berufsgenossenschaft), ist dies mit Datum und Ansprechpartner anzugeben.
- Schließlich ist anzugeben, für welche **Zahl von Bewohnern** die Versorgung trotz eingeleiteter Maßnahmen nicht mehr sichergestellt werden kann
- **Wie wäre eine Anzeige konkret durchzuführen?**
 - Eine Anzeige ist ausschließlich über das Formular nach Anlage 1 durchzuführen und per Mail an die federführende Pflegekasse zu richten (Adressen finden sich in der [Anlage 3](#) – Achtung: diese sind nicht identisch mit den Mailadressen für einen Antrag nach § 150 Abs. 3 SGB XI).
 - Für jede Meldung ist eine separate Mail zu versenden. Fassen Sie daher bitte nicht die Meldungen für mehrere Einrichtungen in einer Mail zusammen.
 - Bitte bauen Sie die Betreffzeile wie folgt auf
 - Notstandsanzeige
 - Autokennzeichen der Stadt bzw. klassisches Autokennzeichen des Kreises (z. B. WES für den Kreis Wesel, nicht DIN für Dinslaken im Kreis Wesel)
 - IK des Antragstellers (ohne Leerzeichen)
 - Versorgungsform (Stat., TP oder Amb.)
 - PLZ und Name des Antragstellers
 - BSP: Notstandsanzeige, WES, 123456789, TP, 46110, St. Augustinus
 - Der Meldebogen muss nicht unterschrieben werden, es erfolgt keine Eingangsbestätigung durch die Landesverbände der Pflegekassen.

Bei der Frage, ob eine Anzeige grundsätzlich durchzuführen ist, sollte aus unserer Sicht v.a. der Sinn der Anzeige im Vordergrund stehen, nämlich die belastbare Aussage, dass eine Sicherstellung der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr gewährleistet werden kann. Unterhalb dieser Schwelle der Gefährdung der Versorgung macht eine Anzeige nur begrenzt Sinn und löst allenfalls Verwaltungsprozesse aus, die nicht zu einer Lösung führen, wohl aber Ressourcen binden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lanzrath
Geschäftsführer

Ralph Hülsing
Stv. Geschäftsführer